

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Technikerin / Techniker in Finanzmarktoperationen

Änderung vom 05. Juni 2024

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 18. Oktober 2017 über die Berufsprüfung für Technikerin / Techniker in Finanzmarktoperationen wird wie folgt geändert:

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.12 (...). Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

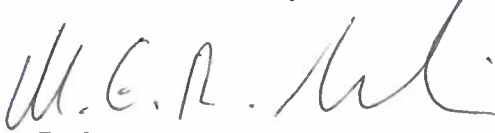
¹ SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Bülach, 14.05.2024

Swiss Financial Analysts Association SFAA



Prof. Dr. Martin Hoesli
Präsident der Prüfungskommission



Dr. Andreas Jacobs
CEO SFAA

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **05. Juni 2024**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Technikerin / Techniker in Finanzmarktoperationen

vom **18. OKT. 2017**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Technikerinnen und Techniker in Finanzmarktoperationen (Financial Market Technicians FMT) sind Dienstleisterinnen und Dienstleister im Bereich des operativen Supports für das Management, den Handel, die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten.

Zu ihren Kunden zählen private und institutionelle Anlegerinnen und Anleger, Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter, Manager von Anlagefonds, Trading-Expertinnen und -Experten und alle im Front-Office eines Finanzinstituts tätigen Personen. Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Back-Office-Bereichs von Instituten wie beispielsweise Zentralverwahrer, Depotbanken, Fondsverwaltungsgesellschaften, die sich mit dem Handel, der Verwahrung und der Verwaltung von Finanzinstrumenten befassen.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Technikerinnen und Techniker in Finanzmarktoperationen analysieren ihr Arbeitsumfeld, das sich in einem ständigen Wandel befindet. Sie kennen die Merkmale der von ihren Kundinnen und Kunden am häufigsten verwendeten Finanzinstrumente und können deren Funktion innerhalb eines Portfolios beschreiben.

Sie wissen, was in jeder Phase der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten zu tun ist, und können ihre Aufgaben in diesem Prozess einordnen.

Technikerinnen und Techniker in Finanzmarktoperationen bearbeiten Transaktionen, die sich aus Geschäften mit Finanzinstrumenten ergeben. Sie prüfen die Richtigkeit der Transaktionen, sind für die Abrechnung zuständig, überwachen den Clearing-Prozess, weisen die Abwicklung an, validieren die buchmässige Erfassung und stellen die Abwicklung zwischen den Korrespondenzinstituten sicher. Technikerinnen und Techniker in Finanzmarktoperationen validieren die Geschäfte, für die sie zuständig sind. Sie identifizieren Bearbeitungsfehler und korrigieren diese bzw. lassen sie korrigieren. Technikerinnen und Techniker in Finanzmarktoperationen verwalten schwebende Geschäfte nach einem risikoorientierten Ansatz.

Technikerinnen und Techniker in Finanzmarktoperationen bearbeiten Transaktionen, die mit den von einer Depotbank (Custodian) angebotenen Dienstleistungen zusammenhängen. Hierzu gehören Kapitalmassnahmen, die Übertragung von Wertschriften und Geld, mit der Wertpapierleihe (Securities Lending and Borrowing) und Pensionsgeschäften (Repurchase- oder Repo-Geschäften) zusammenhängende Vorgänge, das Management von Sicherheiten und die Rückforderung von Quellensteuern. Technikerinnen und Techniker in Finanzmarktoperationen wenden die geltenden regulatorischen Bestimmungen an, um die Wertschriftenpositionen ihrer Kunden und des Instituts zu bewerten und erstellen Berichte über die Performance der Kundenportfolios.

Technikerinnen und Techniker in Finanzmarktoperationen versorgen ihre Kundinnen und Kunden sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit Informationen. Sie beantworten deren operative Fragen oder verweisen sie an Spezialistinnen und Spezialisten. Darüber hinaus erarbeiten sie zusammen mit den verschiedenen Abteilungen des Instituts massgeschneiderte operative Lösungen.

Technikerinnen und Techniker in Finanzmarktoperationen erbringen mit ihren Leistungen einen Mehrwert, indem sie sich mit Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen austauschen, sich in mindestens zwei Sprachen, darunter Englisch, verständigen können und die fachsprachlichen Termini ihrer Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner verstehen und anzuwenden wissen.

1.23 Berufsausübung

Technikerinnen und Techniker in Finanzmarktoperationen üben ihre Tätigkeit im Back- oder Middle-Office eines Finanzinstituts aus. Ihre operativen Kompetenzen gestatten es ihnen zudem, operative Risiken zu managen oder für Prüfgesellschaften, spezialisierte Softwareunternehmen oder Aufsichtsbehörden tätig zu werden.

Technikerinnen und Techniker in Finanzmarktoperationen nehmen ihre Aufgaben in einem sich stetig wandelnden Umfeld wahr. Sie gehen verantwortungsbewusst, rechtmässig und sorgfältig vor, berücksichtigen ökologische und soziale Kriterien und handeln nach den Grundsätzen der Good Governance. Im Zuge ihrer Zusammenarbeit mit den verschiedenen Abteilungen des operativen Bereichs verfolgen sie einen kundenorientierten Ansatz. Technikerinnen und Techniker in Finanzmarktoperationen arbeiten präzise und halten sich an vorgegebene Fristen.

Technikerinnen und Techniker in Finanzmarktoperationen überwachen die Tätigkeit eines operativen Support-Teams, bereiten die Mitarbeitenden auf ihre Aufgaben vor, organisieren die Arbeitsprozesse des Teams, legen Arbeitsabläufe fest und kontrollieren die von den Mitgliedern des Teams ausgeübten Aufgaben.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Technikerinnen und Techniker in Finanzmarktoperationen beteiligen sich an der Konzeption von Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen Sparen und Finanzierung und wirken bei der Entwicklung der von Finanzintermediären angebotenen Instrumente für den Risikotransfer mit.

Ihre Aufgaben dienen der Unterstützung einer effizienten, sicheren, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Infrastruktur und Organisation für das Management, den Handel, die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten, die sich an ökologischen und sozialen Kriterien orientiert und den Grundsätzen der Good Governance folgt.

Zudem leisteten sie einen Beitrag zur operativen Stabilität der Kapitalmärkte, zum Schutz der Ersparnisse der Kunden, zur Wahrung des Vertrauens der Anleger, zur Stärkung des Finanzplatzes auf internationaler Ebene und zur Prosperität der Wirtschaft.

Ihr umfassendes Wissen über aktuelle finanzielle, wirtschaftliche und regulatorische Fragen gestatten es ihnen, Veränderungen in ihrem Arbeitsumfeld vorherzusehen und die Abläufe entsprechend anzupassen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Swiss Financial Analysts Association SFAA

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Diese setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die SFAA für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Maturitätszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Bank, Finanz, Informatik, Rechnungswesen, Audit oder Compliance vorweisen kann;

oder
- b) über einen eidgenössischen Fachausweis, ein eidgenössisches Diplom, ein Diplom einer höheren Fachschule, ein Diplom einer Fachhochschule (Bachelor oder gleichwertig) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Bank, Finanz, Informatik, Rechnungswesen, Audit oder Compliance vorweisen kann;

oder
- c) über einen Universitätsabschluss (Bachelor, Master oder Dokortitel) oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in den Bereichen Bank, Finanz, Informatik, Rechnungswesen, Audit oder Compliance vorweisen kann;

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummern, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und –inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) prüfen lassen, wenn die nachfolgend aufgeführte Mindestanzahl an Kandidaten die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:
- Für die deutsche Sprache: 20
 - Für die französische Sprache: 7
 - Für die italienische Sprache: 3

Die Prüfung wird mindestens alle zwei Jahre angeboten.

- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 60 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

- 4.13 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 3 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Finanzinstitute, Handel (Trading) und Nachhandelsaktivitäten (Post-Trading), Verwahrtätigkeit (Custodian), Finanzinstrumente (Multiple-Choice-Fragen)	schriftlich	*120 Minuten
2 Finanzinstitute, Handel (Trading) und Nachhandelsaktivitäten (Post-Trading), Verwahrtätigkeit (Custodian), Finanzinstrumente (Essay und Fallstudie)	schriftlich	**180 Minuten
Total		300 Minuten

* Multiple-Choice-Fragen

** Bearbeitung von Fallstudien

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, die jeweils den gesamten Fachbereich abdecken:

- (i) Eine 120-minütige schriftliche Prüfung in Form von Multiple-Choice-Fragen. Die Kandidatinnen oder die Kandidaten müssen einfache Fragen zu den Grundbegriffen des Operations-Bereichs beantworten können. Dieser Prüfungsteil bietet die Möglichkeit, das Grundwissen und die Fachkenntnisse der Kandidaten zu beurteilen.
- (ii) Eine 180-minütige schriftliche Prüfung mit Essays und Fallstudien. Die Kandidatinnen oder die Kandidaten müssen sich ganzheitlich mit komplexeren realen Situationen auseinandersetzen und die richtigen Entscheidungen treffen. Zusätzlich zur Beurteilung der analytischen und fachlichen Kompetenz lässt sich hierbei überprüfen, ob die Kandidaten in der Lage sind, eine konkrete Situation zu verstehen, zu durchdenken und zu beurteilen.

Jeder Prüfungsteil deckt folgende Kompetenzbereiche ab:

- Das Arbeitsumfeld analysieren;
- Aus Transaktionen (Handelsgeschäften) mit Finanzinstrumenten resultierende Vorgänge abwickeln;
- Die Vermögenswerte der Klientel verwahren und verwalten;
- Die Klientel und Gesprächspartner in operativen Belangen informieren.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

6.2 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.21 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beide Prüfungsteile bestanden hat.
- 6.22 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.23 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.24 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung der Prüfung;
 - a) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - b) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.3 Wiederholung

- 6.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.32 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Technikerin / Techniker in Finanzmarktoperationen mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Technicienne / Technicien en opérations des marchés financiers avec brevet fédéral**
- **Tecnica / Tecnico in operazioni di mercati finanziari con attestato professionale federale**

Übersetzung des Titels in die englische Sprache:

- **Technician in Financial Market Operations, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die SFAA legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die SFAA trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

Der Fachausweis wird jenen Absolventinnen und Absolventen der Prüfung Technikerin / Techniker in Finanzmarktoperationen abgegeben, die im Juni 2017 (bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung) ein Zertifikat mit einer Bestätigung über die erfolgreich absolvierte Abschlussprüfung erhalten haben. Repetentinnen und Repetenten der Session Juni 2017 (bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung) können die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung wiederholen.

Wer den Fachausweis aufgrund der in Ziff. 9.1 genannten Bestimmungen erwerben will, hat an die Trägerschaft innerhalb drei Monaten seit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein entsprechendes Gesuch zu richten.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Bülach, 4.10.2017

Swiss Financial Analysts Association SFAA



Prof. Dr. Martin Hoesli
Präsident der Prüfungskommission



Dr. Andreas Jacobs
CEO SFAA

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

18. OKT. 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung